

Kanton Solothurn

Entsorgungskonzept/-nachweis bei Bau- und Abbruchvorhaben

Dieses Formular ist zusammen mit dem Bewilligungsgesuch bei der Baubehörde einzureichen.

Gemeinde:GB Nr.:.....

Gesuchsteller:

Grundeigentümer:

Bauvorhaben:

Bauleitung:

Die kantonale Abfallverordnung (KAV §11) verlangt bei Bau- und Abbrucharbeiten die Trennung der Bauabfälle. Für Abbrüche mit mehr als 100 m³ Abfällen ist ein Entsorgungsnachweis zu erbringen. Ist die Ausarbeitung des gesetzlich verlangten Entsorgungsnachweises mit konkreter Angabe des Bestimmungsortes der Entsorgung nicht bereits mit dem Bewilligungsgesuch möglich, so ist vorerst die vorgesehene Entsorgungsart in einem Entsorgungskonzept verbindlich festzulegen. Das Entsorgungskonzept ist eine wichtige Grundlage für den Architekten/Planer zur Ausschreibung der Bau-/Abbrucharbeiten. Falls zum Zeitpunkt der Erteilung der Bau-/Abbruchbewilligung noch kein konkreter Entsorgungsnachweis erbracht werden kann, ist die Bewilligung mit der Auflage zu erteilen, dass bei der Baubehörde vor Baubeginn das vollständig ausgefüllte Formular 'Entsorgungsnachweis' nachgereicht werden muss.

Um eine möglichst weitgehende Verwertung der Bauabfälle zu erreichen, sind die Abbrucharbeiten möglichst im Sinne eines geordneten Rückbaus durchzuführen. Dadurch können auch mineralische Fraktionen weitgehend in Form von Sekundärbaustoffen in den Materialkreislauf integriert werden. Die SIA-Empfehlung 430 enthält wichtige Hinweise zur Erarbeitung des Entsorgungskonzeptes und zur Durchführung der Trennung der Bauabfälle auf der Bau-/Abbruchstelle oder in einer entsprechenden Sortieranlage (sofern die getrennte Erfassung vor Ort nicht möglich ist).

Bei verunreinigtem Aushub oder verunreinigter Bausubstanz geben die Merkblätter 'Verunreinigter Bodenaushub' und 'Verunreinigte Bausubstanz' Auskunft über das konkrete Vorgehen. Sie können beim Amt für Umweltschutz bezogen werden (Werkhofstrasse 5, 4509 Solothurn, Tel. 032 627 24 47).

Entsorgungskonzept bzw. Entsorgungsnachweis

Fraktion	Mulde	Menge [m ³ oder t]	Entsorgungsart bzw. Bestimmungsort
Aushub	M1
Eternit	M1
Glas (ohne Rahmen)	M1
Holz	M1
Metall	M1
PUR-Schaum	M1
Strassenaufbruch mit hydr. Stabi	M1
Strassenaufbruch mit Ausbauasphalt	M1
Strassenaufbruch mit Beton	M1
Strassenaufbruch nur aus hydr. Stabi	M1
Strassenaufbruch nur aus Kiessand	M1
Ausbauasphalt	M1
Betonabbruch	M1
Backsteine	M1
Ziegel	M1
Natursteine	M1
Vermischte mineralische Fraktion	M2
Misch-Sekundärbaustoffe	M2R
KVA-Materialien	M3
Bausperrgut	M4
Sonderabfälle aus Baugewerbe	M5

Bemerkung:

Sonderabfälle aus Baugewerbe: Leuchtstoffröhren, Quecksilberschalter, Transformatoren/Kondensatoren, Batterien/Akku, Abluftfilter, Kühl- und Bohremulsionen, Altöle/Fette, Heizöle/Treibstoffe, Benzin/Lösungsmittel, Farben/Lacke, Haushaltchemikalien, Chemikalien in Gebinden, Putz- und Reinigungsmittel, Asbest/Spritzasbest, verschmutzte Bauteile, andere Sonderabfälle

Sonderabfälle müssen gemäss Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) entsorgt werden.

Verunreinigte(r) Bausubstanz/Bodenaushub

Bei Anzeichen oder Verdacht auf verunreinigte Bausubstanz oder Bodenverunreinigung sind vorgängig Schadstoffuntersuchungen durchzuführen. Aufgrund der Analysenergebnisse ist die Wiederverwertung, Behandlung oder Entsorgung des verunreinigten Materials aufzuzeigen. Gemäss Kantonaler Abfallverordnung (KAV §12) sind das Untersuchungsprogramm und die Entsorgungsvorschläge mit dem Amt für Umweltschutz abzusprechen. Die Resultate der durchgeführten Abklärungen sind im vorliegenden Entsorgungskonzept bzw. Entsorgungsnachweis wie folgt aufzunehmen:

Material / Verunreinigung	Menge [m³ oder t]	Entsorgungsart bzw. Bestimmungsort
Verunreinigter Bodenaushub
Verunreinigte Bausubstanz

Bemerkung:

Die Ablagerung auf einer Reaktordeponie muss vorgängig vom Amt für Umweltschutz bewilligt werden.

Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten:

Die Rückstände dieser Anlagen sind in der Regel als Sonderabfälle gemäss Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) zu entsorgen. Die Anlagen selbst müssen vor dem Abbruch ausser Betrieb gesetzt werden.

Anlagentyp (Anlagentyp bitte unterstreichen)	Menge [m³ oder t]	Abgabeort
Lager- oder Umschlagsanlagen ¹⁾ (Tankanlagen), Entnahmeanlagen:
Versickerungsanlagen ²⁾ :
Kühlanlagen:
Maschinen/Apparate:
andere Anlagen:

Bemerkung:

¹⁾ Die fachtechnische Ausserbetriebsetzung solcher Anlagen darf gemäss Artikel 58 der Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten vom 28. Sept. 1981 nur von Fachleuten ausgeführt werden, welche im Besitz einer eidgenössischen Bewilligung sind. Die Ausserbetriebsetzung umfasst die Entleerung, Entgasung und letzte Zustandsrapportierung. Mit dem Rapport hat das Unternehmen dem Amt für Umweltschutz zu bestätigen, dass die Arbeiten für die Ausserbetriebsetzung der Anlage fachgerecht durchgeführt worden sind.

²⁾ Um eine Grundwasserverunreinigung oder Zweckentfremdung der Versickerungsanlagen zu verhindern, müssen diese Anlagen aufgehoben werden. Der ursprüngliche Zustand ist dabei wieder herzustellen, bzw. die Versickerungsanlage so rückzubauen, dass ein mit dem natürlichen Zustand vergleichbarer Schutz für das Grundwasservorkommen besteht. Es muss berücksichtigt werden, dass Filtermaterial und ähnliches Material der Versickerungsanlagen kontaminiert sein können und gemäss Technischer Verordnung über Abfälle (TVA) entsorgt werden müssen.

Für die Richtigkeit der Angaben:

Auszufüllen durch den Gesuchsteller

Ort, Datum:

.....

Unterschrift

des Architekten

der Bauherrschaft

.....

.....

Genehmigung

Auszufüllen durch die Baubehörde

ausführende Kontrollinstanz

Baubehörde

Dritte

Wer:.....

Ort, Datum:

.....

Gemeinde / Unterschrift

.....